

## Anlage 21 zur BV / 0978 / 2024

**Aktenzeichen:** 41 01 31 / 01 - 30 / 2024  
**Antragsteller:** Kulturaktion Zerst e. V.  
**Maßnahme:** 2 Kreativtage inkl. 2-monatiger Ausstellung  
zum 30-jährigen Vereinsjubiläum  
von August bis Oktober 2024

### Beschreibung der Maßnahme:

Der Verein Kulturaktion Zerst e. V. möchte zum wiederholten Male die Kreativtage (2 Tage Workshop) als Kunstprojekt inkl. 2-monatiger Ausstellung der Kunstwerke durchführen. Die Kreativtage finden im Kreativhaus Leitzkau statt, wo entsprechend große Atelierräume zur Verfügung stehen. In diesem Jahr soll sich mit dem Thema Keramik experimentell beschäftigt werden. Hierzu wird der Keramiker Detlef Leps aus Kämeritz eingeladen, um die Teilnehmer professionell anzuleiten. Die Ergebnisse des Workshops mit den erschaffenen Kunstwerken werden anschließend mit in der Jubiläumsausstellung „30 Jahre Kulturaktion“ für überregionale Kultur- und Kunstinteressierte gezeigt. Dort werden außerdem im Rahmen der Festveranstaltung Arbeiten der letzten 5 Jahre ausgestellt. Der Ausstellungsort soll das Kunstfenster auf der Breite 12 in Zerst sein. Die Festveranstaltung zu „30 Jahre Kulturaktion“ ist für den 31.08.2024 geplant, zu der alle Förderer und Unterstützer sowie Teilnehmer der Kreativtage eingeladen werden.

### Kostenplan:

**Gesamtkosten der Maßnahme:** 1.200,00 EUR

beantragte Fördersumme: 800,00 EUR

### Kostengliederung:

Honorar / Aufwand Künstler: 300,00 EUR

(Anleitertätigkeit mit max. 15,00 € / Std. möglich)

Übernachtung / Fahrtkosten: 200,00 EUR

(Übernachtung ohne Verpflegung / Fahrtkosten mit 0,20 € / km gemäß BRKG)

Werkstattmiete: 200,00 EUR

Materialkosten: 300,00 EUR

Kosten Ausstellung / Fotodokumentation: 200,00 EUR

beantragt Gesamtkosten: 1.200,00 EUR

### Kürzung der Gesamtkosten aus fachamtlicher Sicht auf:

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 1.200,00 EUR

### Finanzplan:

Eigenmittel: 16,67% = 200,00 EUR

Landesmittel: 0,00% = 0,00 EUR

Bundesmittel: 0,00% = 0,00 EUR

sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand: mit Ablehnung = 0,00 EUR

private Spenden / Sponsoren: 16,67% = 200,00 EUR

beantragte Förderung Landkreis: 66,66% = 800,00 EUR

**Entscheidungsvorschlag Verwaltung:** Zuschuss i. H. v. 800,00 EUR  
66,66% von Gesamtkosten 1.200,00 EUR

## **Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:**

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 30.09.2022 i. V. m. d. Nachtrag vom 20.02.2024 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.03.2024 beantragt und mit dem Bescheid vom 01.03.2024 bereits bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zweckes:

**§ 2 (5)** – Der Verein macht sich die übergreifende Auseinandersetzung in den kulturellen Bereichen Kunst, Handwerk, Literatur, Musik, Tanz und Theater zur Aufgabe. Erwachsene, Kinder und Jugendliche treffen zusammen, um schöpferisch tätig zu werden.

**§ 2 (6)** – Zweck des Vereins ist die Vernetzung von Initiativen im öffentlichen Raum (z.B. Aktionen, Projekte, Konzerte, Ausstellungen), in der Kinderkulturarbeit und in der kulturellen Bildung.

**§ 2 (7)** – Der Verein sucht Austausch mit anderen Kulturen und will zum internationalen Verständnis beitragen.

**§ 2 (9)** – Der Verein führt kulturelle Projekte der offenen Kinder- und Jugendarbeit durch.

**Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.**